



*Wenn ein neuer Schüler / eine neue Schülerin in der Christlichen Schule aufgenommen wird, geschieht dies auf Grundlage einer Einschulungsvereinbarung zwischen dem Schulträger Christliche Schule Kiel e. V. und d. Sorgeberechtigten.*

### **Inhalt der Einschulungsvereinbarung**

*(Nur zur Information! Original wird zugesandt.)*

1. Die Schülerin / Der Schüler wird am ..... in die Klasse ..... aufgenommen. Durch den Besuch der Christlichen Schule Kiel als Ersatzschule wird die Schulpflicht erfüllt.
2. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zu Beginn des 1. bzw. 5. Schuljahres aufgenommen werden, gilt eine Probezeit von vier Wochen.
3. Die Erziehungsberechtigten stimmen der Konzeption der Christlichen Schule Kiel zu und unterstützen die erzieherischen Bemühungen der Lehrerinnen und Lehrer vertrauensvoll. Sie erklären sich bereit, an der Vorbereitung und der Durchführung von schulischen Veranstaltungen entsprechend ihren Möglichkeiten mitzuwirken.
4. Die Schulbücher stellt die Christliche Schule Kiel zur Verfügung. Kosten für Verbrauchsmaterialien, Ausflüge und Klassenfahrten tragen die Erziehungsberechtigten.
5. Das Schulgeld beträgt im Schuljahr 2025/2026 175,- € (Grundschule) bzw. 222,- € (Gemeinschaftsschule) je Kalendermonat und wird vom Schulträger zu Beginn eines Monats eingezogen. Es wird in der Regel jährlich der Kostenentwicklung angepasst.

Bei verminderten finanziellen Möglichkeiten der/des Erziehungsberechtigten kann bei der Geschäftsführung eine Reduzierung des Schulgeldes schriftlich beantragt werden. Der/dem/den Erziehungsberechtigten steht es frei, ein erhöhtes Schulgeld zu zahlen.

Die Zusage eines Schulplatzes für die 1. bzw. 5. Klasse (Schuljahresanfang 1. August) wird erst mit der Zahlung einer Aufnahmegebühr in Höhe eines monatlichen Schulgeldes verbindlich. Die Gebühr wird nicht erstattet, wenn die Anmeldung zurückgezogen wird. Die regelmäßige Zahlung des Schulgeldes beginnt dann am 1. September.

Bei einer Umschulung im laufenden Schuljahr beginnt die Zahlung mit dem Monat des Schuleintritts.

Das Schuljahr endet am 31. Juli. Bei Entlassung nach der 4. Klasse bzw. nach der Abschlussprüfung ist das Schulgeld auch im Juli fällig. Bei Abmeldungen im laufenden Schuljahr endet die Schulgeldzahlung im Folgemonat, nach dem die Schule verlassen wird.

6. Für den Schulbetrieb werden die nötigen persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verarbeitet und gespeichert. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage: [www.cskiel.de/datenschutzerklaerung](http://www.cskiel.de/datenschutzerklaerung).

Im Übrigen ist eine ganze Reihe von Abläufen in der Schule mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten (dazu gehören z. B. auch Fotografien) verbunden, für die wir jeweils eine eigene Einwilligung brauchen.

7. Für das Eigentum der Schülerinnen und Schüler übernimmt die Schule keine Haftung. Fundstücken werden nur begrenzt aufbewahrt.

8. Der schonende Umgang mit der Einrichtung und den Schulbüchern wird erbeten. Die Sorgeberechtigten haften für Beschädigungen und nicht zurückgegebene Schulbücher.
9. Es besteht die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und den Schulveranstaltungen. Bei eigenmächtigem Entfernen von der Schule wird die Aufsichtspflicht ausgeschlossen.
10. Die Schülerin / Der Schüler ist während ihres / seines Aufenthalts in der Schule und auf dem Schulgelände, auf dem Weg zu und an außerschulischen Lernorten sowie auf dem direkten Schulweg durch die Unfallkasse Schleswig-Holstein unfallversichert.  
Dieser Versicherungsschutz entfällt, sobald die Schülerin / der Schüler den direkten Schulweg verlässt. Kehrt sie/er auf den direkten Schulweg zurück, besteht der Versicherungsschutz wieder. Der Versicherungsschutz entfällt auch, wenn sie/er während der täglichen Schulzeit (auch in Freistunden) das Schulgelände verlässt.
11. Bei auftretendem sonderpädagogischen Förderbedarf oder bei Auffälligkeiten im sozialen Bereich, denen mit den Möglichkeiten der Schule nicht begegnet werden kann, steht es dem Schulträger frei einen Schulwechsel zu empfehlen oder die Einschulungsvereinbarung zu kündigen.  
Bei fehlender Aussicht auf einen erfolgreichen Schulabschluss ist die Schule nicht zu einer weiteren Beschulung verpflichtet.
12. Im wiederholten Fall der Nichteinhaltung der Vereinbarungen kann der Schulträger diesen Vertrag kündigen.

*Einschulungsvereinbarung 2025/2026; Stand: Oktober 2022*